Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 11

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

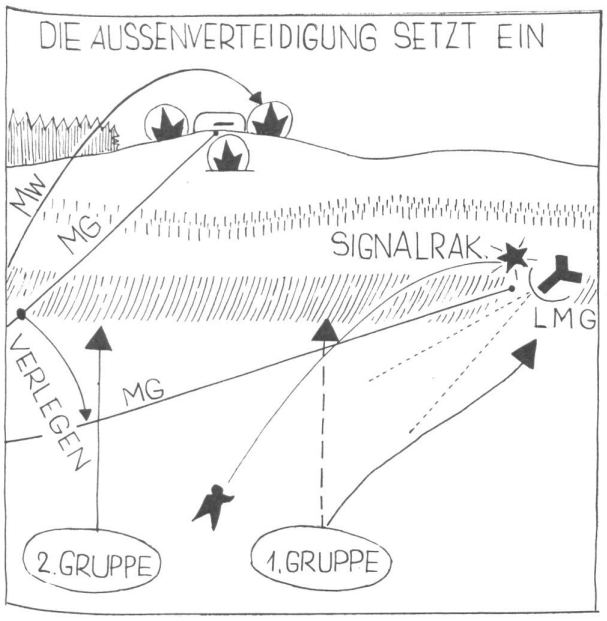

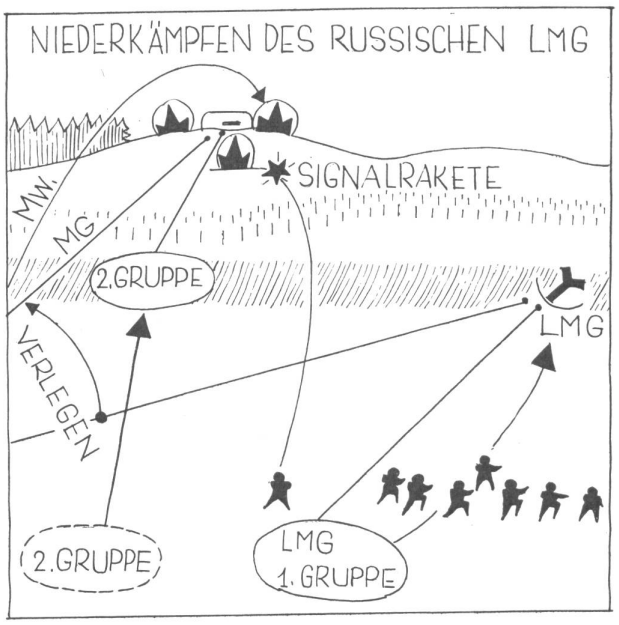

Der Angriff

03.30 wird der Stoßtrupp geweckt. Die Leute brechen die Zelte ab und rüsten das Sturmgepäck. Dann nimmt die Mannschaft Kaffee. Zu ihrer Freude ist die Brotration etwas größer als gewöhnlich. Bald erreicht die Fertigmeldung den Staffelführer und dieser läßt aufstellen. Nachdem die Meldung an den Zugführer erfolgt ist, wird die Truppe mit einem «Hals- und Beinbruch!» verabschiedet. Die Gruppen begeben sich planmäßig an den Waldrand. Ein Winkzeichen, und schon brechen die Pioniere aus dem Wald heraus in den leichten Morgennebel, der über der Wiese liegt. Kaum ist die Hälfte der offenen Strecke bis zum Hang zurückgelegt, da hämmern von der rechten Flanke her die Geschoßgarben eines russischen Lmg. Der Stoßtrupp liegt auf dem taunassen Boden. Die Männer pressen ihre Körper in Mulden und Rinnen, während über ihre Köpfe hinweg die scharfen «ssst» fegen. «Das fängt ja gut an!», denkt der Stoßtruppführer, und ungezählte Pläne rasen ihm durch den Kopf. Dann zieht er die Raketenpistole und schießt eine rote Signalrakete genau gegen das Ziel. Nach einer endlos scheinenden Zeit beginnen endlich die eigenen Mg auf das angegebene Ziel zu feuern. «Gott sei Dank!» Das gegnerische Feuer verstummt. Der Feind muß Deckung nehmen.
Der Stoßtruppführer befiehlt:
«... Lmg der 1. Gruppe in Stellung auf das erkannte neue Ziel! — Die 2. Gruppe geht bei der Feuereröffnung an den Hang heran und beschießt von dort aus die vordere Scharte des Bunkers! — Die 1. Gruppe geht in Schützenkette rechts in kurzen Sprüngen an das Lmg-Nest heran — alles weitere auf mein Zeichen!»

Militärische Grundbegriffe

Das Milizsystem

Wir haben gesehen, daß die Miliz die Form ist, in welcher der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verwirklicht wird. Unser Land hat im Lauf einer bewegten Geschichte eine sehr **besondere Form der Miliz** entwickelt, wie sie in dieser Ausgestaltung in keinem andern Land der Erde anzutreffen ist. Wir erleben es denn auch täglich, wie sehr es dem ausländischen Betrachter Mühe bereitet, den schweizerischen Milizgedanken in seinem vollen Wesen zu erkennen und wie sehr die Miliz selbst von wohlgesinnten Ausländern immer wieder als eine Wehrform minderen Anspruchs und geringerer Leistungsfähigkeit bewertet wird. Leicht wird diese Wehrform im Ausland belächelt als eine Art «Bürgergarde», die militärisch nicht für voll genommen werden dürfe.
Am einfachsten ist es, das Wesen der Miliz schweizerischer Prägung zu erfassen, wenn man sie mit ausländischen Wehrsystemen vergleicht. An solchen kennen wir heute auf der einen Seite die **Berufsheere,** die ausschließlich aus geworbenen Berufssoldaten bestehen und auf der anderen Seite die Heere, die auf der **allgemeinen Wehrpflicht** beruhen. Bei den Wehrpflichtarmeen ist zu unterscheiden einerseits zwischen den **Rahmen- oder Kaderheeren,** d. h. stehenden Armeen, von denen große Teile der Kader ständig, und immer gewisse Teile der Truppe vorübergehend als **aktives Heer,** unter den Waffen stehen, die nachher zur Reservearmee übertreten, und anderseits den **Milizarmeen.**
Die Frage, worin das Wesen der Miliz liegt, findet in keinem gesetzlichen Erlaß eine Antwort; dafür gibt es keine Legaldefinition. Es ist deshalb notwendig, die Miliz anhand ihrer entscheidenden Besonderheiten zu erläutern. Die Charakteristik der «schweizerischen Miliz» liegt im Fehlen von berufsmäßigen Kadern und Stäben und in dem besondern Ausbildungssystem unserer Armee, das sich aus seiner sehr kurzen Grundausbildung in einer Rekrutenschule und der alljährlichen Wiederholung in Wiederholungs- und Ergänzungskursen zusammensetzt. In diesen beiden Elementen: dem Fehlen von Berufstruppen und Stäben und in dem besonderen Ausbildungssystem unserer Armee liegen die maßgebenden äußeren Merkmale unseres Milizsystems; aus ihnen erwächst das besondere militärische Fühlen und Denken unseres Volkes, die das innere Wesen der Miliz ausmachen.
Die «reine» Miliz, wonach sämtliche Glieder der Armee ihre Aufgaben ausschließlich neben ihrer zivilen Tätigkeit ausüben und somit militärisch «im Nebenamt» stehen, mußte aus Zweckmäßigkeitsgründen gewisse Einbrüche erfahren:

- die **Heereseinheitskommandanten** (Armeekorps- und Divisionskommandanten) sind seit dem Jahre 1912 Berufskommandanten;
- das heute zur Hauptsache im Instruktionsdienst der Fliegertruppe eingesetzte **Ueberwachungsgeschwader** ist eine permanente Truppe;
- das **Festungswachtkorps** ist ein Berufsmilitärverband, dessen Aufgaben vor allem im technischen Unterhalt unserer Festungen liegt.

Dagegen bedeutet die Existenz eines **Instruktionskorps** keine Abweichung von der Miliz, da die Instruktoren nicht berufsmäßige Kommandanten, sondern militärisches Lehrpersonal sind.
Es wird bisweilen behauptet, das Prinzip der Miliz sei verankert in der Bundesverfassung, und jeder Einbruch, wie ihn vor allem das Festungswachtkorps und das Ueberwachungsgeschwader darstellen, bedeuten deshalb eine Verletzung der Bundesverfassung. Art. 13 der Bundesverfassung bestimmt:
«Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.
Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf ein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.»
In dieser Verfassungsbestimmung liegt jedoch keine verfassungsmäßige Fixierung des Milizsystems. Nach der übereinstimmenden Auffassung der schweize-

Jeder Bürger, der durch Wort oder Schrift das Vertrauen der Oeffentlichkeit oder einzelner Soldaten in die Zuverlässigkeit und Schlagkraft der Armee untergräbt, wird fahrlässig zum Partisan des Gegners; ein Soldat, der dies tut, zum Verräter und potentiellen Selbstmörder.

rischen Staatsrechtsliteratur kommt dem Art. 13 der Bundesverfassung heute nur noch historische Bedeutung zu, nachdem er seinerzeit als Schutzbestimmung für die Volksfreiheit in den Kantonen gegenüber befürchteten Uebergriffen der eidgenössischen Zentralgewalt in die Verfassung gelangte. Die Verfassung hat im Jahr 1848 einzig darum dem Bund das Halten stehender Truppen verboten – während sie den Kantonen solche in einem beschränkten Rahmen erlaubt – damit er seine Truppen nicht gegen freiheitliche Bestrebungen in den Kantonen mißbrauche, nicht jedoch darum, damit er solche nicht zur Verteidigung der Gesamtinteressen des Bundes gegen außen benütze. Die Verfassung wollte somit mit dem Art. 13 nur den Einsatz stehender Truppen im Landesinnern verbieten, nicht jedoch gegen einen äußeren Gegner. Der Schluß, daß die Bundesverfassung nicht schlechthin die Miliz verankern wollte, ergibt sich im übrigen auch daraus, daß der Art. 13 außerhalb der Militärartikel der Verfassung steht, in welchen die Vorschriften über das Heer abschließend geregelt werden. Einrichtungen, wie sie das Festungswachtkorps und das Ueberwachungsgeschwader darstellen, widersprechen somit nicht der Zielsetzung des Art. 13 der Bundesverfassung und sind deshalb nicht verfassungswidrig. Diese Feststellung ist wichtig angesichts der Möglichkeit, daß uns die künftige Entwicklung der Kriegstechnik zur Schaffung weiterer, ähnlicher Organisationen zwingen sollte.

Die Vorzüge der Miliz liegen in der Stärke, die allem historisch Gewordenen innewohnt; dazu kommen bedeutende ideelle Vorzüge dieses Wehrsystems, die ihre Grundlage in der überaus engen Verbindung zwischen Volk und Armee haben, die durch die Miliz verwirklicht wird. Diesen Stärken stehen bedeutende **militärische Nachteile** gegenüber. Wir kennen diese Gefahren und sind bestrebt, sie zu überwinden, denn wir wissen, daß die Miliz kein Freibrief ist für eine geringere militärische Anstrengung, sondern daß sie von Volk und Armee einen vollen Einsatz verlangt. K.

DU hast das Wort

Nicht Worte – Taten!

Zu wenig Schlaf für die Motorfahrer

Zu unseren Beiträgen in Nr. 5 und 8/63 wurde uns noch folgender Zeitungsausschnitt, in dem in die gleiche Kerbe geschlagen wird, zugeschickt:

Es passieren leider zu viele Autounfälle im Militärdienst. Auch ich bin Motorfahrer und kann darum aus eigener Erfahrung sagen, warum solche Unfälle geschehen. Der Motorfahrer hat unbedingt zu wenig Ruhe. Ich war drei Wochen im WK in der Ostschweiz. Nachfolgend ein Tagesablauf für unsere Einheit: 0230 Tagwache, 0400 Abfahrt zu einer Schießübung ins Toggenburg. 0800 Beginn des Schießens. Vorher Marsch von 1 Stunde mit dem gesamten Material (auch die Motorfahrer beteiligten sich am Lastentragen). Dann bis 12 Uhr Schießen mit minimsten Pausen (Zigarettenlänge). Abmarsch zum Parkplatz. Gnädigst wurde uns eine halbe Stunde Pause gewährt, und wir durften in die dortige Wirtschaft. Natürlich wurde das Alkoholverbot für Motorfahrer strengstens eingehalten. – 1400 Abfahrt ins Kantonnement und Einrücken. Dann der Clou. Ich als Motorfahrer mußte von 1830 bis 2000 Wache schieben. Hernach «Schlaf» bis 0030. Dann abermals bis 0200 Wache schieben. Damit waren 23½ Stunden verstrichen, und der Motorfahrer hatte 4½ Stunden geschlafen. Ich mußte an diesem Vormittag nicht fahren. Um 0600 war Tagwache, und ich mußte wie gewohnt ausrücken und den ganzen Morgen lang Benzinkanister abfüllen und diese zu den Camions tragen. Das war ein Tagespensum. Während dieser Woche schlief ich vom Montag bis Donnerstag ca. 18–20 Stunden. Laut Reglement muß der Motorfahrer eine unbedingte Ruhezeit von sieben Stunden innert eines Tages haben. Es wundert mich nicht mehr, daß so viele bedauerliche Unfälle passieren.

*

Der Einsender fragt dann noch folgendes:
Wie sollte sich in einem solchen Fall ein Motorfahrer korrekterweise verhalten?

Blick über die Grenzen

Oesterreich

Aufstellung des Jagdgeschwaders I

Am 1. Dezember erfolgte die feierliche Standartenübergabe an das neu aufgestellte Jagdbomber-Geschwader I, welches derzeit eine Stabskompanie, zwei Staffeln mit je 15 Saab J 29 und eine Werkstattkompanie umfaßt. Am Flughafen Hörsching, dem Standort des Geschwaders, war eine Ehrenkompanie des Ausbildungsbataillones der Luftstreitkräfte sowie das Personal des Jabo-Geschwaders angetreten. Im Beisein vieler Ehrengäste zelebrierte Provikar Dr. Innerhofer eine Feldmesse, nach deren Abschluß die vom Land Oberösterreich gestiftete Standarte geweiht wurde. Als Patin fungierte die Gattin des Oberbefehlshabers der österreichischen Luftstreitkräfte, Frau Inge Lube.

Nach der feierlichen Uebergabe der Standarte durch den Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. Gleißner, an den Kommandanten des Jabo-Geschwaders I, Major Ruppert Thurner, und einigen die Bedeutung dieses Tages aufzeigenden Ansprachen, wurde das Geschwader auf die neue Standarte vereidigt.

Den Abschluß dieses bedeutsamen Tages bildete ein Vorbeimarsch der ausgerückten Formationen sowie Flugvorführungen von Angehörigen dieses Jagdbomber-Geschwaders. Hiebei zeigten anfänglich Stabswachtmeister Radl im Einzelflug und anschließend die Stabs-Wm. Bohuslawitzy, Erdler, Theisinger und Ehrbar im Verbandflug mit den Saab J 29 schwierigste Kunstflugfiguren. Sämtliche Anwesende waren insbesondere über die Präzision, mit der diese atemberaubenden Figuren im Verbandsflug durchgeführt wurden, begeistert.

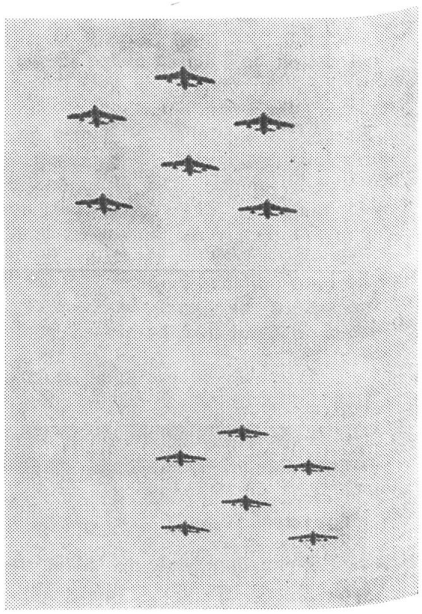

Zentralvorstand

Im Budget des EMD sind zur Unterstützung der freiwilligen außerdienstlichen Tätigkeit in den militärischen Verbänden insgesamt Fr. 273 900.– festgesetzt. Davon werden dem SUOV Fr. 150 000.– zugesprochen – Fr. 100 000.– als ordentliche Jahres-Subvention und Fr. 50 000.– für die Unterstützung seiner besonderen Tätigkeit im Jubiläumsjahr.

*

Ab 9. März 1964 gibt die PTT aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des SUOV eine besondere Werbepostmarke im Werte von Fr. –.20 heraus.

*

Noch in diesem Monat werden an den Bankschaltern die Jubiläumstaler des SUOV angeboten, und zwar ein Goldtaler im Werte von Fr. 200.– und ein Silbertaler im Werte von Fr. 6.–.